

LLOYD'S VERSICHERER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON HAUSEIGENTÜMER

INHALTSVERZEICHNIS

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?	2	6. WAS GILT IM SCHADENFALL ?	3
2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?	2	6.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung	3
3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?		6.2. Berechnung der Entschädigung	3
3.1. Beginn und Dauer	2	6.3. Verhaltenspflichten	3
3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	2	6.4. Selbstbehalt	3
3.3. Auflösung im Schadenfall	2	7. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?	3
4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	2	7.1. Schadenverhütung	3
5. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHUNG?	3	8. WAS GILT SONST NOCH ?	3
5.1. Prämienzahlung	3	8.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten	3
5.2. Änderung der Prämientarife	3	8.2. Grobe Fahrlässigkeit	3
		8.3. Weitere Bestimmungen	3

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Hauses und die nachstehend ausgeführten Personen, sofern diese mit ihm im versicherten Haus leben oder als Wochenendaufenthalter regelmäßig dort verbringen:

- Die Ehefrau/der Ehemann oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person;
- Weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.
- Das private Dienstpersonal aus Verrichtung für den Haushalt des Versicherungsnehmers.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Am Ort des Grundstücks, an dem die im Verzeichnis genannten Gebäude versichert sind.

3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?

3.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.3. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Ihre Kündigung muss spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Schadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Ihre gesetzliche Haftpflicht als Gebäudeeigentümer bis maximal zur im Verzeichnis angegebenen Versicherungssumme. Einschließlich der Haftung aus dem Grundstück, das zum entsprechenden Gebäude gehört, und Nebengebäuden, jedoch ausschließlich Gebäuden, die für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Wir zahlen alle Entschädigungen, zu deren Zahlung als Schadenersatz Sie rechtlich verpflichtet sind, für:

- * Personenschäden
- * Sachschäden

die während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück durch einen Unfall verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- a. Personenschäden, die Sie oder permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder Personen erleiden, die zum Zeitpunkt des Personenschadeneintritts von Ihnen beschäftigt werden.
- b. Gesetzliche Haftpflicht aufgrund krimineller oder gewalttätiger Handlungen gegen andere Personen oder Sachen.
- c. Schäden an Sachen, die Ihnen gehören oder für die Sie, andere permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder von Ihnen beschäftigte Personen verantwortlich sind oder die Kontrolle ausüben.
- d. Gesetzliche Haftpflicht, die sich direkt oder indirekt aus der Ausübung eines gehobenen Berufes, einer Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ergibt.
- e. Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund des Abschlusses eines Vertrages, die andernfalls nicht versichert wäre.
- f. Verschmutzung und/oder Kontamination, außer falls durch einen plötzlichen, identifizierten, unerwarteten und unvorhergesehenen Unfall verursacht, der sich in vollem Umfang zu einem spezifischen Zeitpunkt während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück ereignet, das im Verzeichnis angegeben ist, und uns nicht später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der Versicherungsperiode gemeldet wird.
- g. Ihr Eigentum, Besitz oder Ihre Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes, das sich nicht innerhalb Ihres Grundstück oder Gebäudes befindet.
- h. Ansprüche aus nach und nach entstandenen Schäden und Abnutzungsschäden..
- i. Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- j. Aufwendungen, wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen Auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- k. Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- l. die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Ziffer 7.1

5. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG

5.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

5.2. Änderung des Prämientarife

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

6. WAS GILT IM SCHADENFALL

6.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung

- 1 Sie sind verpflichtet, uns einen Schadenfall sofort zu melden und ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen. Sie sind verpflichtet, bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und haben dabei unsere allfälligen Anordnungen zu befolgen.
- 2 Falls ein Haftungsanspruch gegen Sie geltend gemacht wird, müssen Sie Ihrem Makler so schnell wie möglich, d. h. spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, alle Schreiben, Ansprüche, Gerichtsbefehle, gerichtliche Vorladungen oder sonstigen Rechtsdokumente zustellen, die Sie erhalten.
- 3 Sie dürfen kein Haftungszugeständnis oder Angebot machen und keine Schadenregulierung ohne unsere schriftliche Einwilligung vornehmen.

6.2. Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 3 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

nicht versichert sind:

Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderen zur Hilfe Verpflichteter.

6.3. Verhaltenspflichten

Die versicherten Personen sind verpflichtet:

- keine Forderungen der Geschädigten anzuerkennen und keine Zahlungen zu leisten;
- uns die Führung eines Zivilprozesses zu überlassen. Die Kosten gehen im Rahmen der Garantiesumme zu unseren Lasten.

Wir führen als Vertreter der versicherten Personen die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die von uns getroffene Erledigung ist sowohl für Versicherungsnehmer als auch für versicherte Personen verbindlich.

6.4. Selbstbehalt

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

7. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?

7.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt und zu den nach den Umständen gebotenen Schutzmassnahmen verpflichtet. Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ohne Verzögerung auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. WAS GILT SONST NOCH?

8.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhaft Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten

8.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird, es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

8.3. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.